

Allgemeinverfügung

der Landeshauptstadt Magdeburg zum Erlass eines Badeverbots für das Badegewässer „Neustädter See“

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung - BadegewV ST) vom 13. Dezember 2007 — (GVBl. LSA S. 439) folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Badegewässer „**Neustädter See**“ (siehe Lageplan) ist das Baden aus Gründen des Gesundheitsschutzes mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Das Verbot gilt bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 BadegewV ST ist ein Badeverbot zu erlassen, wenn bei der Badegewässerüberwachung für den Erreger Escherichia coli ein Einzelwert von mehr als 1800 KBE/100 ml oder für den Parameter Intestinale Enterokokken ein Einzelwert von mehr als 700 KBE/100 ml festgestellt wird.

Ob und wie hoch ein Badegewässer mit pathogenen Mikroorganismen verunreinigt ist, wird nach der Badegewässerverordnung somit anhand von zwei Indikatorbakterien geprüft: Escherichia coli (E. coli) und intestinale Enterokokken. Da E. coli und intestinale Enterokokken im Darm von Menschen und warmblütigen Tieren vorkommen, sind sie gute Anzeiger (Indikatoren) für fäkale Einträge.

Werden in einem Badegewässer erhöhte Konzentrationen dieser Indikatorbakterien festgestellt, muss davon ausgegangen werden, dass sich auch Krankheitserreger wie pathogene Bakterien, humane Viren und Parasiten im Gewässer befinden. In epidemiologischen Studien hat sich eine Korrelation zwischen gesundheitlichen Problemen bei Badenden (insbesondere Gastroenteritis) und der Konzentration dieser Indikatorbakterien gezeigt.

Werden für diese mikrobiologischen Parameter die in der Badegewässerverordnung festgelegten „hohen Einzelwerte“ ermittelt, ist eine sofortige Nachkontrolle durchzuführen. Bei Bestätigung dieser „hohen Einzelwerte“ ist zum Schutz der Badenden durch die Gesundheitsämter ein zeitweiliges Badeverbot zu erlassen. Gemäß § 15 Abs. 1 BadegewV ST sprechen die unteren Gesundheitsbehörden dieses Badeverbot aus. Untere Gesundheitsbehörde ist gemäß § 14 Nr. 3 BadegewV ST die Landeshauptstadt Magdeburg - Gesundheits- und Veterinäramt-.

Nach einer ersten Beprobung des Neustädter Sees am 29.06.2022 wurden in der Wasserprobe des „Neustädter Sees“ Einzelwerte in Höhe von 1925 Enterokokken KBE/100ml nachgewiesen. Bei der Nachkontrolle am 05.07.2022 lag der Wert bei 1856 Enterokokken KBE/100ml und damit immer noch doppelt so hoch wie in der BadegewV ST für den Erlass eines Badeverbots vorgegeben (700 Enterokokken KBE/100ml).

Enterokokken können Infektionen auslösen - vor allem, wenn sie in andere Bereiche des Körpers gelangen als die eigentlich vorhergesehenen (wie den Darm). Zu den Krankheiten, die manche Enterokokken auslösen können, gehören unter anderem gefährliche Blutvergiftungen, Herzbeutelentzündungen und Harnwegsinfektionen. Aber auch der Bauchraum kann betroffen sein. Das kann für Menschen mit geschwächtem Immunsystem wie Älteren, Kranken und Kindern gefährlich werden. Wird ein solch verunreinigtes Wasser beim Baden verschluckt, können Infekte die Folge sein; auch beim Kontakt mit Augen, Ohren oder Wunden können Infektionen auftreten. Auslöser dieser Erkrankungen sind Bakterien, Viren oder Parasiten aus dem Darm von Tieren und Menschen.

Da der Parameter – intestinale Enterokokken – ein Indikatorkeim ist und bei erhöhten Nachweiswerten auf eine allgemeine Fäkalverunreinigung von Wasser hinweist, sind dazu Infektionen durch andere Krankheitserreger möglich, von denen auch sonst gesunde Personen betroffen sein können (z. B. Infektionen durch Noroviren, Hepatitis-A-Viren, Giardia lamblia, Cryptosporidium-Arten).

Aufgrund der vorherrschenden Witterung ist zusätzlich von einer starken Vermehrung und Übertragung der Enterokokken im kontaminierten „Neustädter See“ auszugehen.

Das Badegewässer „Neustädter See“ wird weiterhin durch das Gesundheits- und Veterinäramt überwacht und beprobt. Das Badeverbot gilt deshalb so lange bis eine ausreichende Badegewässerqualität erreicht ist und keine Gesundheitsgefahr mehr für Badende besteht (Punkt 2. der Allgemeinverfügung).

Eine ausreichende Wasserqualität ist gemäß den Vorgaben der Badegewässerkommission des Umweltbundesamtes dann gegeben, wenn der Median der Wasserproben im Bereich < 100 KBE Enterokokken liegt. Bei den am 11.07.2022 und am 14.07.2022 durchgeführten Wasserproben ergab sich ein Median von 539 bzw. 557 Enterokokken KBE/100 ml. Die aktuell ermittelten Werten liegen somit noch weit vom geforderten Median entfernt, sodass ein Badeverbot vorerst weiterbesteht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 3. der Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Verfügung. Sie hat zur Folge, dass ein möglicher Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die von der Verfügung betroffenen Personen demzufolge verpflichtet sind, die getroffenen Entscheidungen unmittelbar zu befolgen.

Durch die Verhängung des Badeverbots werden Gefahren für Leben und Gesundheit verhindert, wodurch auch regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt wird.

Ein auch nur zeitweiliges Aussetzen dieses Badeverbots bis zur Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist in Anbetracht der bestehenden Gefahren für Badende, insbesondere Kinder, möglicherweise durch die Enterokokken zu erkranken, nicht hinnehmbar.

Daher ist es geboten, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. Demgegenüber muss das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 21. JULI 2022

i. V. 
Borris
Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Anlage: Lageplan Neustädter See

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

i. V. 
Borris
Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

